

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag Barkredit Plus

1. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formulierungen auf weiblich-männliche Doppelformen.
2. a) Alle Mitteilungen der Bank (einschliesslich Kontoauszüge, Zirkulare, Kundigungen) gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse versendet worden sind. Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post, SMS o.ä. für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Bank (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Sofern die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, Handynummer o.ä. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten o.ä. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Datenübermittlung oder die Datenbearbeitung durch von der Bank damit beauftragte Dritte im In- oder Ausland erfolgen kann, und verzichtet hiermit in diesem Zusammenhang auf das schweizerische Bankkündengeheimnis und akzeptiert insbesondere auch den möglichen Transfer ins Ausland.
 - b) Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax oder anderen Übermittlungsarten entstehenden Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Doppelausfertigungen, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Kunden oder eines Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat.
 - c) Der Kunde verpflichtet sich, der Bank von einem Wechsel der (Wohn-)Sitz-, Zustell- oder Korrespondenzadresse bzw. anderen Gründen, aus denen die verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft (z.B. Namens- oder Firmenänderungen), sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Bank Kosten, um die Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen (namentlich Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Kunden belastet.
3. Die Bank behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Kunden erneut zu überprüfen. Die Bank kann bis zur Auszahlung des Kredits ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Bank belastet Kreditzinsen monatlich zu den jeweils gültigen Ansätzen. Die Zinsbelastung beginnt am ersten Tag nach dem Bezug und endet am Tag der Rückzahlung.
5. Die Bank kann dem Kunden für Auszahlungen im Rahmen der Kreditlimite eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- belasten. Die Bank belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Kunden verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Kunden mit jeweils CHF 35.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate und Korrespondenz in diesem Zusammenhang werden dem Kunden nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Bank beim Kunden notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von CHF 200.- verrechnet. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zulasten des Kunden. Weiter können Adressnachforschungen und vom Kunden verlangte zusätzliche Kontoauszüge mit je CHF 25.- in Rechnung gestellt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrags kann die Bank dem Kunden für die Aufwendungen bis zu CHF 150.- in Rechnung stellen. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Kunden CHF 3.50 pro ausgeführten Auftrag belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereiches der Bank stehende Gebühren und Kosten werden dem Kunden gemäss Verursacherprinzip ebenfalls weiterverrechnet.
6. Die Bank schickt dem Kunden periodisch einen Kontoauszug, aus welchem Gutschriften, Belastungen und Saldo hervorgehen. Der Auszug gilt als für richtig befunden, wenn nicht innert 30 Tagen, nachdem der Kontoauszug versandt wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft. Auf Verlangen der Bank hat der Kunde eine Richtigbefundsanzeige zu unterzeichnen.
7. Die Bank kann Forderungen gegenüber dem Kunden mit Guthaben und Vermögenswerten, die der Kunde bei ihr unterhält, verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs, Nachlassstundungs- und Insolvenzfall seitens der Bank. Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegenüber der Bank teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.
8. a) Verantwortlich für die Bearbeitung der Personendaten des Kunden ist grundsätzlich die Bank. Die Bank bearbeitet den Kunden betreffende Daten (Kundendaten), soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags mit dem Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen auf Anfrage des Kunden erforderlich ist und für damit vereinbarte Zwecke. Die Bank bearbeitet Kundendaten in diesem Rahmen insbesondere zur Durchführung von Geschäftsprozessen, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und zur Systemsteuerung, zur Berechnung von geschäftsrelevanten Kreditrisiken, zur Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Durchsetzung des Vertrags und Inkassomassnahmen und Kommunikation mit dem Kunden) und für Marketingaktivitäten. Für diese Zwecke kann sie auch Profilierungen vornehmen bzw. Persönlichkeitsprofile erstellen und bearbeiten.
 - b) Für den Abschluss und die Abwicklung des vorliegenden Vertrags kann die Bank insbesondere sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages und der Abwicklung der vertraglichen Beziehung über den Kunden erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen, z.B. bei anderen Gesellschaften der Cembra-Gruppe («Gruppengesellschaften»; eine jeweils aktuelle Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden), bei vom Kunden freigegebenen Dritten (z.B. Banken), bei Ämtern, Wirtschaftsauskunfteien, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO), und sie kann den Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO melden. Allfällige vom Kunden verfügte Datensperren gelten gegenüber der Bank als aufgehoben. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihnen angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Kredit- bzw. Leasinggesuch auf Anfrage über die bestehenden Kreditverpflichtungen orientieren.
 - c) Die Bank bearbeitet Kundendaten ferner zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen von Dritten (z.B. Agenten, Vermittler und Versicherungsunternehmen) und/oder des Kunden, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden nicht überwiegen. Die Bank und ihre Gruppengesellschaften können in diesem Rahmen Kundendaten für Kreditrisiko- und Betrugsbekämpfungswecke untereinander austauschen. Die Bank kann die aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten ferner zu Marketingzwecken verwenden. Dem Kunden können personalisierte Informationen und individuelle Beratungen über die Produkt- bzw. Dienstleistungsangebote der Bank, von Gruppengesellschaften sowie von Dritten zugestellt werden. Der Kunde willigt mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrags ein, dass ihm die Bank entsprechende Informationen und Beratungsangebote auch über elektronische Kommunikationsmittel einschliesslich E-Mail oder SMS übermittelt. **Der Kunde kann der Bearbeitung seiner Personendaten für Marketingzwecke jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bank schriftlich widersprechen. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Zustellung von Informationen und Beratungsangeboten über elektronische Kommunikationsmittel ferner jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bank schriftlich widerrufen.**
 - d) Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des vorliegenden Vertrages kann die Bank Daten des Kunden mit Dritten austauschen, z.B. mit Agenten, Vermittlern, Versicherungsunternehmen und Behörden. Für die Bearbeitung der Kundendaten durch diese Dritten kommen jeweils die eigenen Datenschutzbestimmungen der betreffenden Dritten zur Anwendung.
 - e) Die Bank kann ihre Dienstleistungen ferner teilweise an Gruppengesellschaften und Dritte im In- und Ausland auslagern («Dienstleister»), insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Marktforschung und -bearbeitung, Bonitätsprüfung und Berechnung von Marktrisiken sowie Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso und Kommunikation mit dem Kunden). Zudem kann die Bank Dienstleister mit dem physischen oder elektronischen Versand von Informationen und Beratungsangeboten beauftragen. Diese Dienstleister bearbeiten Kundendaten im Auftrag und nach den Weisungen der Bank.
 - f) Falls die Bank beabsichtigt, Kundendaten in einen Staat bekanntzugeben, der keinen angemessenen Schutz gewährleistet, stellt sie durch geeignete Vorkehrungen oder Vereinbarungen sicher, dass die entsprechenden Empfänger den angemessenen Schutz der Kundendaten gewährleisten.
 - g) Die Bank behält sich vor, die Daten zwecks Kommunikation mit dem Kunden oder Dritten über das Internet zu übertragen, sofern das Internet vom Kunden als Kommunikationskanal gewählt wird. Das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann die Bank die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten.
 - h) Die Bank kann allein ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten, den Kreditvertrag als solchen ganz oder teilweise auf Gruppengesellschaften und auf Dritte im In- und im Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Bank kann solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten zugänglich machen.
 - i) **Der Kunde verzichtet hinsichtlich der in dieser Ziffer 8 genannten Datenbearbeitungen ausdrücklich auf das Bankkündengeheimnis.** Weitere Informationen hinsichtlich des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung der Bank (www.cembra.ch/datenschutzerklaerung) einsehbar.
9. Die Kreditlimite darf durch Kreditbezüge, auflaufende Spesen sowie Spesenbelastungen nicht überschritten werden. Eine allfällige Überschreitungsdifferenz ist der Bank innert zehn Tagen zurückzuzahlen.
10. a) Weist das Konto per Ende eines Monats einen Saldo (aus Kreditbezügen, Zinsen usw.) zugunsten der Bank auf, so ist der Kunde verpflichtet, die im Vertrag genannte monatliche Rate jeweils spätestens bis zum im Vertrag genannten Datum (Verfalltag) zu vergüten. Die Bank kann Zahlungen des Kunden nach eigenem Ermessen auf einzelne ausstehende Beträge anrechnen. Vorbehalten bleibt die Anwendung von zwingenden gesetzlichen Rück- und Abzahlungsvorschriften. Es werden keine Konti auf Guthabenbasis geführt, das heisst, allfällige Saldi zugunsten des Kunden werden nicht verzinst.
 - b) Stirbt der Kunde vor vollständiger Rückzahlung der beanspruchten Kreditlimite, so wird ihm die Restschuld (Kapital, Zinsen und Kosten) bis zu einem Betrag von CHF 60'000.- grundsätzlich erlassen. Leidet der Kunde bei Abschluss des Vertrags an erheblichen Gebrechen, Krankheiten oder Unfällen, von denen er Kenntnis hat oder Kenntnis haben müsste, und tritt ein Todesfall ein, der ursächlich damit zusammenhängt, so kann die Bank die Restschuld bis 50% erlassen. Der Kunde bestätigt, derzeit voll erwerbs- bzw. arbeitsfähig zu sein und nicht in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle zu stehen.
 - c) Bezahlt der Kunde während der Dauer der flexiblen Periode den gesamten im Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Saldo zugunsten der Bank zurück, bleibt die Kreditlimite weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde teilt der Bank schriftlich mit, dass er die Saldierung des Kontos wünscht. Nach erfolgten (Teil-)Rückzahlungen sind Wiederauszahlungen möglich.
 - d) Bezahlt der Kunde während der Vertragsdauer mehr als eine monatliche Rate zurück, ohne dass diese Zahlung den dann zum ausstehenden Saldo zugunsten der Bank erreicht, bleibt der Kunde weiterhin verpflichtet, die monatliche Rate regelmässig und ohne Unterbruch bis zur Begleichung der Restschuld weiter zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrag Barkredit Plus

11. a) Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, wird der gesamte ausstehende Kreditbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.
b) Die Bank ist berechtigt, jederzeit den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen oder die Kreditlimite zu reduzieren, namentlich wenn der Kunde das 60. Altersjahr erreicht, seine Zahlungsverpflichtungen oder andere Vertragsbedingungen nicht einhält sowie wenn sich seine finanziellen Verhältnisse ändern. Reduziert die Bank die Kreditlimite, hat der Kunde einen allfälligen über der neuen Kreditlimite liegenden Ausstand über die im Vertrag festgelegten monatlichen Raten zurückzuzahlen. Kündigt die Bank den Vertrag, hat der Kunde den Saldo zugunsten der Bank über die im Vertrag festgelegten monatlichen Raten zurückzuzahlen. Ist der Kunde mit der Zahlung einer monatlichen Rate in Verzug, gilt Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
12. Leistet der Kunde eine Zahlung nicht bis zum Verfalltag, so kommt er am folgenden Tag ohne besondere Mahnung in Verzug. Ist der Kunde mit Zahlungen im Verzug, die mindestens 10% der Kreditlimite ausmachen, so wird die ganze dann noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig. Auch nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde der Bank bis zur Tilgung weiterhin den auf dem Vertrag aufgeführten Zins auf dem ausstehenden Betrag.
13. Der vorliegende Vertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Bank zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Kunde mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtungen einverstanden.
14. Die Bank ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert vier Wochen, nachdem die Änderungen versandt wurden, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft.
15. a) Besondere Vereinbarungen ausserhalb des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Bank. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
b) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
c) Der vorliegende Vertrag ist zweifach ausgefertigt und an jede Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.
16. **Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht, sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss, ist Zürich.**